

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 9. März 2015

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt nachstehende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 9. März 2015:

Artikel 1:

§ 2 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„§ 2 Kostenerhebung

- (1) Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618). Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.*
- (2) Von der Erhebung von Gebühren nach Nr. 26 des in der Anlage beigefügten Verzeichnisses (Trichinenuntersuchung Haarwild bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte) wird abgesehen.“*

Artikel 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) tritt mit Ablauf des 20. Juni 2020 außer Kraft.

Buseck, den 18. Juni 2018

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin